

Seiten der betreffenden Ortsgemeinschaft und zwar ohne dafür Gebühren in Ansatz zu bringen, certificirt werde.

Indem nun solches den sämtlichen Geistlichen des hiesigen Reiches hiermit eröffnet wird: so werden dieselben zugleich zur unentgeltlichen Auskunft der erwähnten Todesbescheinigungen an die resp. Herren Compagnie - Bezirks-Kommandanten hierdurch aufgefordert.

Eisenach den 11ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konistorium.

D. S. A. Nebe.

VI. Nach einer Eröffnung des Großherzoglichen Militär-Kommando's ist bey Führung der Listen über die Militär-Dienstpflichtige Mannschaft mehrmals der Fall vorgekommen, daß dergleichen Dienstpflichtige durch unrichtige, bloß mündliche Angabe als verstorben in Abgang gebracht wurden, wodurch Irrthümer entstanden sind.

Da dergleichen Todesbescheinigungen nur selten erforderlich werden und ganz kurz seyn können: so erhalten sämtliche Geistliche unseres Reiches für jetzt und künftig die Anweisung, das Absterben Militär-Dienstpflichtiger Personen, zum Behuf des Abganges in den Listen, auf jedermahliges Verlangen sofort, und zwar unentgeltlich, zu bescheinigen.

Weimar den 15ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konistorium.

H. Peucer.

VII. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die in dem Bezirke der Großherzoglichen Regierung zu Weimar bereits bestehende Einrichtung, nach welcher „bey Veränderungen in Subalternstellen der Dienstauffolger sogleich bey seinem Antritte auch in den vollen Sportelbezug, wenn ein solcher mit der Stelle verbunden ist, eintritt und der Vorgänger, oder dessen Erben, auf die von ihm verdienten, jedoch erst später, nach dem Dienstwechsel, eingehenden, Sporteln und anderen Accidenzien keinen Anspruch weiter zu machen berechtigt sind“ auch für den Bezirk der hiesigen Großherzoglichen Regierung hiermit eingeführt. Hiervon sind bloß diejenigen jetzt lebenden Staatsdiener ausgenommen, welche von jetzt an bis zu ihrem Ableben in keine bessere Stelle fortgerückt sind, indem in Ansehung ihrer die bisherige Observanz noch beygehalten werden soll.

Eisenach den 1sten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.